

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 42. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschl.-Nr. 196/42/17

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Arnsdorf für das Jahr 2014 wird gemäß § 88 b der Sächsischen Gemeindeordnung wie folgt festgestellt:

#### **Ergebnisrechnung:**

Ordentliches Ergebnis	514.590,32 EURO
Außerordentliches Ergebnis	-167.139,43
EURO	
Gesamtergebnis	347.450,89 EURO

#### **Finanzrechnung:**

Endbestand an Zahlungsmitteln	2.428.434,39 EURO
-------------------------------	-------------------

#### **Vermögensrechnung:**

##### **Aktiva**

Anlagevermögen	25.837.680,51 EURO
Umlaufvermögen	3.246.393,27 EURO
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	520,72 EURO
Nicht durch Kapitalposition abgedeckter Fehlbetrag	0,00 EURO
<i>Bilanzsumme –Aktiva</i>	<i>29.084.594,50</i>
<i>EURO</i>	

##### **Passiva**

Kapitalposition	11.793.578,65 EURO
Sonderposten	10.549.916,29
EURO	
Rückstellungen	51.395,92 EURO
Verbindlichkeiten	6.689.674,77 EURO
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	28,87
EURO	
<i>Bilanzsumme - Passiva:</i>	<i>29.084.594,50 EURO</i>

Der Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Beschl.-Nr. 197/42/17

Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin die Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Wallroda im Falle einer Teilfläche aus Flurstück 162/1 der Gemarkung Wallroda mit einer Größe von 1 qm und einer Teilfläche aus Flurstück 162/2 der Gemarkung Wallroda mit einer Größe von 14 qm zu einem Kaufpreis von insgesamt 150,00 € zu Gunsten von Frau Astrid Grohmann und Herrn Rico Grohmann, Bergstr. 4 in 01477 Arnsdorf zu unterzeichnen.

Beschl.Nr. 198/42/17

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Oberen Steinberg Arnsdorf" für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich. Dieser umfasst Teile der Flurstücke 494/1 und 517 der Gemarkung Arnsdorf. Planungsziel ist die Einordnung von Wohnbebauung.

Die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt unter 10.000 m<sup>2</sup>. Der Bebauungsplan „Am Oberen Steinberg Arnsdorf“ wird daher im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). § 13a BauGB gilt daher entsprechend. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird das beschleunigte Verfahren angewendet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschl.-Nr. 199/42/17

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Am Oberen Steinberg Arnsdorf“ in der Fassung vom 18.12.2017, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C).

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschl.-Nr. 200/42/17

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die beiliegende Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Arnsdorf mit Inkrafttreten ab 01.01.2018.

Martina Angermann  
Bürgermeisterin